

# RS Vwgh 2002/9/3 99/09/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2002

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §126 Abs2;

BDG 1979 §43 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/09/0002 E 21. März 1991 RS 6

### Stammrechtssatz

Eine teilweise Verurteilung bei teilweisem Freispruch läßt das Gesetz in Ansehung eines als Einheit anzusehenden Verhaltens nicht zu. Deshalb ist es rechtens ausgeschlossen, daß etwa hinsichtlich einer Dienstpflichtverletzung ein Schuldspruch und ein Freispruch wegen teilweise erfolgter unrichtiger rechtlicher Qualifikation erfolgen könnte. Ein Freispruch kann nur mit Rücksicht auf die im Verhandlungsbeschluß abgegrenzte Tat, nicht aber mit Rücksicht auf ihre rechtliche Beurteilung gefällt werden. Der Freispruch von einer bloßen Qualifikation innerhalb derselben Dienstpflichtverletzung ist - ebenso wie im allgemeinen Strafrecht (Hinweis SST 6/30, 10/79, 32/20, 35/55, EvBl 1972/277 uam) - rechtens unzulässig.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090152.X01

### Im RIS seit

18.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)